

**Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen
(Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO)
Vom 22. Juli 2021**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 25. Juni 2021 (ersatzverkündet am 25. Juni 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210625_Corona-BekaempfungsVO.html) in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 8, 10, 13, 16 und 17, Absatz 3 und Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2).

§ 2

Grundsätze für den Betrieb der Hochschulen

(1) Für den Betrieb der Hochschulen sowie für Personen, die sich in den Hochschulen einschließlich der Außenbereiche aufhalten, gelten die § 2 Absatz 1, §§ 2a bis 4 der Corona-BekämpfVO entsprechend. Zur Umsetzung dieser Regelungen erlässt das Präsidium unter Berücksichtigung medizinischer Expertise ein Hygienekonzept entsprechend § 4 Absatz 1 Corona-BekämpfVO für die Hochschule.

(2) Personen, die dieser Verordnung oder dem Hygienekonzept der Hochschule zuwiderhandeln, kann die Hochschule ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen.

§ 3

Besondere Regelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann das Präsidium Ausnahmen und im Einzelfall notwendige Verschärfungen nach den Absätzen 2 und 3 vorsehen.

(2) Das Präsidium kann Ausnahmen vom Abstandsgebot insbesondere zulassen, wenn

1. die Art der Lehrveranstaltung dem durchgehenden Einhalten des Mindestabstands entgegensteht,
2. die Abstände aufgrund der räumlichen Gegebenheiten oder der Raumgrößen nicht eingehalten werden können,
3. bei Veranstaltungen entsprechend § 5c Absatz 1 Corona-BekämpfVO, wenn die Sitzplätze entsprechend § 5c Absatz 3 Satz 1 Corona-BekämpfVO besetzt werden oder
4. größere Abstände für musikpraktische Veranstaltungen erforderlich sind.

(3) Das Präsidium kann Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend § 2a Absatz 1 Corona-BekämpfVO insbesondere zulassen

1. für Vortragende,
2. wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist oder
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 5c Absatz 3 Satz 2 Corona-BekämpfVO Vorführungen passiv verfolgen.

(4) Es können Obergrenzen für die Teilnehmerzahl festgelegt werden.

(5) Das Präsidium kann für den Zugang zu Lehrveranstaltungen in Präsenz eine Testung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorschreiben. Dabei ist vorzusehen, dass das negative Testergebnis auch durch die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder die Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test nachgewiesen werden kann. Vollständig Geimpfte oder Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichzustellen.

(6) In der Human- und Zahnmedizin, in der Pharmazie und in den Studiengängen zu den Gesundheitsfachberufen ist es zulässig, die Möglichkeiten der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT 31.03.2020 V1), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1) und die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), zu nutzen.

§ 4

Bibliotheken

Für den Zugang zu Bibliotheken gilt § 10 Corona-BekämpfVO entsprechend.

§ 5

Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs und öffentlich zugängliche Einrichtungen

Für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs wie öffentliche Vorträge, Konzerte, Ausstellungen und rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie für öffentlich zugängliche Einrichtungen wie zum Beispiel Museen und Botanische Gärten gelten die §§ 5 bis 5c, 10 und 13 Corona-BekämpfVO entsprechend.

§ 6

Mensen

Für den Betrieb der Mensen und sonstige gastronomische Angebote gilt § 7 Corona-BekämpfVO entsprechend.

§ 7

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 6 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. August 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juli 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Prien', written in a cursive style.

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hochschulen-Coronaverordnung vom 22. Juli 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Seit dem Neuerlass der HochschulcoronaVO vom 25. Juni 2021 (landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) mit Stand vom 22. Juni 2021 bei 4,7) ist die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) weiterhin im einstelligen Bereich und hat nunmehr (Stand vom 18. Juli 2021) einen Stand von 8,8 erreicht. Der bundesweite Inzidenzwert ist gegenüber dem Stand vom 22. Juni 2021 (8,0) nur leicht gestiegen (10,3) (Stand vom 19. Juli 2021). Gleichzeitig zirkulieren in Deutschland weiterhin verschiedene Virusvarianten inklusive der hinzugekommenen Delta-Variante, ohne dass bereits die Mehrheit der Bevölkerung einen vollen Impfschutz hat.

Gleichwohl steigt die Zahl der Impfungen, und auch die Studierenden erhalten auf den Campi der schleswig-holsteinischen Hochschulen derzeit die Möglichkeit, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Weitere Termine vor Semesterbeginn insbesondere auch mit Blick auf die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden angestrebt. Nach drei überwiegend digitalen Semestern soll es angesichts der niedrigen Fallzahlen und des Impffortschritts bei den Studierenden und den Beschäftigten der Hochschulen wieder möglich sein, den Hochschulbetrieb in Präsenz durchzuführen und ein Studium vor Ort zu ermöglichen. Digitale Studienangebote können die Präsenzlehre nicht vollständig ersetzen und es soll ein unmittelbarer Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie unter den Studierenden wieder ermöglicht werden. Dies dient sowohl der Qualität von Lehre und Studium und wirkt zugleich den vermehrt auftretenden psychischen Problemen unter den Studierenden entgegen.

Ein Präsenzbetrieb an Hochschulen ist daher erforderlich, aber nur unter Einhaltung von Hygieneregeln verantwortbar. Den Hygienekonzepten der Hochschulen kommt daher eine noch höhere Bedeutung zu als bisher. Diese müssen an die konkreten Verhältnisse der einzelnen Hochschule angepasst sein und - das ist neu - medizinische Expertise berücksichtigen.

Zentrale Bausteine für den Infektionsschutz bei einer Rückkehr zum Präsenzbetrieb sind die Einhaltung von Mindestabständen, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und Testungen. Soweit möglich, wird auf die geltenden Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung insbesondere für das Abstandsgebot, die Mund-

Nasen-Bedeckung und die Hygieneanforderungen verwiesen. Die Hochschulen erlassen Hygienekonzepte unter Berücksichtigung medizinischer Expertise. Zur Einholung dieser Expertise können die Hochschulen bewährte Verbindungen und Verfahren nutzen und sich insbesondere von Gesundheitsämtern, Virologinnen und Virologen oder dem jeweiligen betriebsärztlichen Dienst unterstützen lassen.

Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben die Präsidien die Möglichkeit, Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestabstände und der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für bestimmte Fälle zuzulassen und somit zu entscheiden, welche Infektionsschutzmaßnahmen z.B. dem Charakter einer Lehrveranstaltung oder den räumlichen Gegebenheiten vor Ort am besten gerecht werden. Auch Verschärfungen, z.B. größere Abstände in musikpraktischen Veranstaltungen, können die Präsidien, soweit erforderlich, vornehmen. Durch das Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen wird dem Infektionsschutz Rechnung getragen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Teilnehmerzahlen im Rahmen der Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zu begrenzen.

Für den Betrieb von Bibliotheken, Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs und öffentlich zugängliche Einrichtungen und Mensen wird auf die entsprechenden Vorschriften der Corona-Bekämpfungsverordnung verwiesen.

Die Hochschulen-Coronaverordnung gilt bis zum Ablauf des 21. August 2021.